Fotoclub Illerberg e.V.

Vereins-satzung

Die vorliegende Satzung wurde am 21.01.87 von der Mitgliederversammlung einstimmig anerkannt.

§1 Name und Sitz

Der am 05.01.1975 in Illerberg gegründete Verein führt den Namen "Fotoclub Illerberg/Thal e.V." und wurde am 23.04.87 ins Vereinsregister eingetragen werden. Er hat seinen Sitz in 7917 Vöhringen/Illerberg.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die persönliche Kreativität in Verbindung mit technischem Wissen auf fotografischem Gebiet zu fördern und zu vermitteln. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere:

a) regelmäßige Zusammenkünfte zu Fotowettbewerben, Schulungen und Bildbesprechungen

b) Veranstaltung von öffentlichen Fotoausstellungen.

§3 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person mit gutem Ruf werden, wenn sie um die Aufnahme (schriftlich) beim Vorstand des Vereins nachsucht.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet
a) durch freiwilligen Austritt
b) durch Tod
c) durch Ausschluß

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben. Gegen den

Beschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch, so unterwirft er sich dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß der Ausschluß nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Mitgliederversammlung bestimmt. Erhebung des Beitrages erfolgt möglichst durch Bankeinzug.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind a) der Vorstand,
b) die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden je allein vertreten.(§ 26 BGB)

§8 Amtsdauer und Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.

§9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem

a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,

b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (im 3-Jahres-Rhythmus),

c) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder,

d) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen; zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4, zur Auflösung des Vereins von 4/5 der Erschienenen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der zur Versammlung nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

§10 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

§11 Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Vöhringen für 10 Jahre zur Verwaltung zu und darf in diesem Zeitraum nur einem in den Stadtteilen Illerberg oder Thal neugegründeten Fotoclub zur Verfügung gestellt werden. Nach diesem Zeitraum kann das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke in den Ortsteilen Illerberg oder Thal verwendet werden.